

Aktenzeichen:  
11/9 RV 1300/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 18. Februar 1959 . . . . .

Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

. . . . .

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts auf  
die mündliche Verhandlung vom 18. Februar 1959

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Bremen vom  
17. August 1956 wird aufgehoben; die Sache wird  
zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das  
Landessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

## I

Der Kläger beantragte am 3. September 1951 Versorgung wegen chronischer Mittelohrentzündung rechts, Muskelrheuma und Nierenschmerzen. Das Versorgungsamt Bremen lehnte den Antrag durch Bescheid vom 3. Februar 1953 ab, weil die festgestellten Gesundheitsstörungen, nämlich starke Rechtsskoliose der Lendenwirbelsäule mit Torsion, Spondyl-Arthrosis deformans der Lendenwirbelsäule leichteren Grades, Übersichtigkeit und Zahnverlust nicht in ursächlichem Zusammenhang mit Einflüssen des Wehrdienstes und der Kriegsgefangenschaft ständen; Reste einer Mittelohreiterung rechts sowie Anhaltspunkte für einen Muskelrheumatismus oder ein organisches Nierenleiden seien nicht nachweisbar. Der Kläger legte Berufung beim Oberversicherungsamt Bremen ein; die Berufung ging am 1. Januar 1954 als Klage auf das Sozialgericht (SG.) Bremen über. Durch Urteil vom 22. Februar 1955 wies das SG. die Klage ab. Der Kläger legte Berufung ein. Das Landessozialgericht (LSG.) Bremen zog Gutachten der Fachärzte Prof. Dr. MXX und Dr. SchXXXX sowie des Medizinaldirektors Dr. WXXXXXX bei. Während Prof. Dr. MXX in seinem Gutachten vom 12. Februar 1956 und Dr. WXXXXXX in seinem Gutachten vom 4. Juli 1956 den ursächlichen Zusammenhang zwischen den Rückenbeschwerden des Klägers und wehrdienstlichen Einflüssen verneinten, vertrat Dr. SchXXXX in seinem Gutachten vom 8. Mai 1956 die Ansicht, es handele sich um eine richtunggebende Verschlimmerung eines anlagebedingten Leidens, die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) hierfür betrage 30 v.H. Durch Urteil vom 17. August 1956 stellte das LSG. fest, als Schädigungsfolgen beständen "Rückenbeschwerden bei Arthrosis deformans im Sinne einer nicht richtunggebenden Verschlimmerung", es verurteilte deshalb die Beklagte, dem Kläger Versorgungsbezüge nach einer MdE. um 30 v.H. ab 1. September 1951 zu zahlen: Der Kläger leide an einer seitlichen Rückgratverkrümmung, die bereits in jungen Jahren aufgetreten und schicksalsmäßig fortgeschritten sei; dieses Leiden sei aber durch die ungewohnten schweren körperlichen Belastungen beeinflusst worden, denen der Kläger im Kriege ausgesetzt gewesen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

sei, es sei durch sie "einmalig abgrenzbar" verschlimmert worden; die MdE. infolge der Verschlimmerung betrage nach übereinstimmender ärztlicher Auffassung 30 v.H. Die Revision ließ das LSG. nicht zu. Das Urteil wurde der Beklagten am 27. November 1956 zugestellt. Am 12. Dezember 1956 legte sie Revision ein und beantragte,

das Urteil des LSG. Bremen vom 17. August 1956 aufzuheben und die Berufung gegen das Urteil des SG. Bremen vom 22. Februar 1955 zurückzuweisen,

hilfsweise,

die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen.

Am 23. Februar 1957 - nach Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist bis zum 27. Februar 1957 - begründete sie die Revision: Das LSG. habe das Gesetz im Sinne von § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG verletzt, es habe den Begriff der Schädigungsfolge im Sinne von § 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) verkannt; das LSG. habe offenbar nicht die bei dem Kläger bestehende Arthrosis deformans, sondern nur die von dem Kläger geäußerten Schmerzen als Schädigungsfolgen anerkennen wollen; es habe somit nicht eine Krankheit, sondern nur ein Symptom anerkannt; dies sei unzulässig; im übrigen sei es naturwissenschaftlich nicht denkbar, daß Schmerzen einmalig abgrenzbar verschlimmert werden könnten; selbst wenn man der Ansicht wäre, das LSG. habe die Arthrosis deformans anerkannt, so fehle jegliche Abgrenzung dahin, welche Gelenke von der anerkannten Arthrosis deformans betroffen seien; schließlich habe das LSG. auch die Grenzen seines Rechts, die Beweise frei zu würdigen (§ 128 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -), überschritten und seine Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 103 SGG) verletzt; die Annahme, der Kläger sei in seiner Erwerbsfähigkeit durch das von dem LSG. anerkannte Leiden um 30 v.H. gemindert, entbehre einer hinrei-

- 4 -



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

chenden Grundlage; zur Höhe der MdE. habe sich nur Dr.SchXXXX geäußert; er habe ausgeführt, daß die MdE. nach seiner Ansicht 30 v.H. befrage, sei aber dabei von einer richtungsgebenden Verschlimmerung ausgegangen; das LSG. hätte deshalb klären müssen, wie hoch die MdE. für die einmalig abgrenzbare Verschlimmerung zu bewerten sei.

Der Kläger beantragte,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,

hilfsweise,

sie als unbegründet zurückzuweisen.

## II

Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft; der Beklagte hat mit Recht gerügt, das Verfahren des LSG. leide an einem wesentlichen Mangel.

Das LSG. hat nach dem Urteilstenor als Schädigungsfolgen im Sinne des BVG "Rückenbeschwerden bei Arthrosis deformans im Sinne einer nicht richtungsweisenden Verschlimmerung" festgestellt, es hat die hierdurch bedingte MdE. mit 30 v.H. bewertet. Obwohl die Bezeichnung "Rückenbeschwerden bei Arthrosis deformans" nicht so klar und eindeutig ist, wie dies für die Bezeichnung der Schädigungsfolgen im allgemeinen gefordert werden muß (vgl. hierzu VV Nr. 6 zu § 22 VwVG sowie Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen, Neuausgabe 1958, Nr. 27), ist in diesem Falle dennoch erkennbar, daß das LSG. nicht nur, wie die Beklagte behauptet, ein Symptom eines Leidens als Schädigungsfolge angesehen hat; der Begründung des Urteils ist zu entnehmen, daß das LSG. davon ausgegangen ist, daß die Arthrosis deformans der Wirbelsäule, an der der Kläger unabhängig vom Wehrdienst gelitten hat, durch den Wehrdienst verschlimmert worden ist; die Verschlimmerung hat das LSG. in den Schmerzen gesehen, die nach seiner Überzeugung nicht aufgetreten wären, wenn der Kläger keinen Wehrdienst geleistet hätte. Für die Bewertung des Verschlimmerungsanteils mit 30 v.H. hat das LSG. aber keine aus-



reichenden Unterlagen gehabt. Es widerspricht offensichtlich dem Inhalt der Akten, wenn das LSG. ausgeführt hat, diese Bewertung entspreche "übereinstimmender ärztlicher Auffassung". Zwar sind über den Gesundheitszustand des Klägers im Laufe des Verfahrens mehrere ärztliche Gutachten eingeholt worden, von den begutachtenden Ärzten hat sich aber nur Dr. SchXXXX in seinem Gutachten vom 8. Mai 1956 zu der Frage geäußert, wie hoch die durch die Rückenbeschwerden des Klägers bedingte MdE. zu bewerten sei; er hat ausgeführt, das Leiden sei durch den Wehrdienst "richtunggebend" verschlimmert worden, die hierdurch verursachte MdE. betrage 30 v.H. Wenn das LSG. von diesem Gutachten abgewichen ist und festgestellt hat, es habe sich nur um eine einmalige abgrenzbare Verschlimmerung gehandelt, so ist es von anderen medizinischen Voraussetzungen ausgegangen wie Dr. SchXXXX es hat sich für seine Bewertung der MdE. nicht nur auf dessen Gutachten stützen und es hat sich insoweit auch nicht auf seine eigene Sachkenntnis verlassen dürfen. Bei der Entscheidung darüber, ob ein Leiden durch den Wehrdienst "einmalig abgrenzbar" oder ob es "richtunggebend" verschlimmert worden ist, handelt es sich um die Bewertung des Anteils, in dem sich der Wehrdienst als Verschlimmerungsfaktor für den Verlauf des Leidens ausgewirkt hat. Es ist nicht anzunehmen, daß die "richtunggebende" Verschlimmerung eines Leidens eine gleich hohe MdE. verursacht, wie die "einmalige abgrenzbare" Verschlimmerung. Auch aus dem Gutachten des Versorgungsarztes Dr. SchXXXXXX vom 20. Oktober 1952 hat das LSG. nicht entnehmen können, wie hoch die MdE. zu bewerten ist, die durch eine einmalige abgrenzbare Verschlimmerung verursacht worden ist. Dr. SchXXXXXX hat die MdE. des Klägers auf 40 v.H. geschätzt, jedoch für sämtliche von ihm bei dem Kläger festgestellten Leiden, nämlich starke Rechtsskoliose der Lendenwirbelsäule, Spondylarthrosis deformans der Lendenwirbelsäule, Übersichtigkeit und Zahnverlust, er hat jedoch keines dieser Leiden als Folge des Wehrdienstes angesehen. Die übrigen Ärzte, von denen der Kläger begutachtet worden ist, haben sich zum Grad der MdE. überhaupt nicht geäußert. Daß die Sachverständigen Dr. SchXXXX und Dr. WXXXXXX die in der mündlichen Verhandlung gehört worden sind, etwa übereinstimmend die MdE. für eine "einmalige abgrenzbare" Verschlimmerung mit 30 v.H. bewertet hätten, ist weder aus der Sitzungsniederschrift noch aus ihren früheren schriftlichen Äußerungen, auf die sie Bezug genommen haben, ersichtlich. Ohne Erörterung dieser



Frage ist aber eine Entscheidung nicht möglich gewesen. Unter diesen Umständen hat das LSG. die Grenzen seines Rechts, die Beweise frei zu würdigen (§ 128 SGG), überschritten und seine Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 103 SGG) verletzt. Es kann dahingestellt bleiben, ob das LSG. auch, wie die Beklagte meint, das Gesetz im Sinne von § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG verletzt hat.

2. Die Revision ist auch begründet. Das Urteil beruht auf dem gerügten Mangel des Verfahrens, denn es ist möglich, daß das LSG., wenn es die verfahrensrechtlichen Vorschriften richtig anwendet, zu einem anderen Ergebnis gelangt (BSG. 2 S. 197 Zo17). Das Urteil ist daher aufzuheben. Der Senat kann nicht selbst entscheiden, da hierzu noch tatsächliche Feststellungen notwendig sind. Die Sache ist deshalb zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Bei der erneuten Verhandlung wird das LSG. auch prüfen müssen, ob ausreichende Unterlagen vorhanden sind, um eine Verschlimmerung des Wirbelsäulenleidens - und sei es auch nur im Sinne einer "sinnesmäßigen abgrenzbaren" Verschlimmerung - als Folge des Wehrdienstes festzustellen oder ob nicht insbesondere die Gutachten von Dr. MXX und Dr. WXXXXXX vom 12. Februar 1956 und vom 4. Juli 1956 den Schluß rechtfertigen, daß das jetzige Krankheitsbild ausschließlich auf der Anlage des Klägers beruht. Wenn das LSG. an seiner bisherigen Auffassung festhält, wird es auch zu prüfen haben, ob das Leiden eindeutig genug bezeichnet ist. Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil des LSG. vorbehalten.

